

Das neue Baukindergeld ist da!

Am 18. September ist das neue Baukindergeld freigeschaltet worden. Rückwirkend zum 1.1.2018 können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) online Anträge auf das Baukindergeld gestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer einer selbstgenutzten Wohnung sind und selbst kindergeldberechtigt sind oder in einem Haushalt mit einer Person leben, die kindergeldberechtigt ist. Das Kind muss bei Antragstellung geboren sein, darf aber zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Antrag

Der Antrag auf das Baukindergeld muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzug gestellt werden. Maßgeblich ist das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum. Hat der Einzug im Jahre 2018 noch vor „Produktstart“ am 18.9. stattgefunden, kann der Antrag bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Es bleibt jedoch bei dem allgemeinen Grundsatz, dass das Kind, für das das Baukindergeld beantragt wird, beim Einzug das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzug geboren worden sein muss. Beim Erwerb einer bereits selbst genutzten Wohnung muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages gestellt werden. Ist der Kaufvertrag zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 abgeschlossen oder die Baugenehmigung in diesem Zeitraum erteilt worden, kann der Antrag spätestens bis zum 31.12.2018 gestellt werden. In jedem Fall muss der Antrag aber innerhalb von drei Monaten nach dem Einzug gestellt werden.

Zeitliche Bedingung

Der Kaufvertrag muss zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 abgeschlossen worden sein. Hat der Antragsteller die Wohnung hergestellt, muss die Baugenehmigung innerhalb dieser Zeit erteilt worden sein. Bei Bauvorhaben, die nur anzeigepflichtig sind, muss mit der Ausführung des Bauvorhabens in dieser Zeit begonnen worden sein.

Haushaltseinkommen

Das zu versteuernde Haushaltseinkommen darf bei einem Kind 90.000 EURO nicht übersteigen zuzüglich 15.000 EURO für jedes weitere Kind, das die oben genannten Bedingungen erfüllt. Maßgeblich ist das durchschnittliche Haushaltseinkommen des zweiten und dritten Jahres vor der Antragstellung. Wird beispielsweise der Antrag im Jahre 2018 gestellt, kommt es auf das durchschnittliche Einkommen der Jahre 2015 und 2016 an.

Das Baukindergeld wird für die Folgejahre auch dann gewährt, wenn das Haushaltseinkommen danach steigen und die maßgebliche Grenze übersteigen sollte. Maßgeblich sind das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und

das Einkommen, wie es sich aus den Einkommensteuerbescheiden ergibt. Eine Korrekturrechnung nach § 2 Abs. 5 a EStG wird nicht durchgeführt.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 1.200 EURO für jedes Kind unter 18 Jahren und wird über einen Zeitraum von 10 Jahren in einem Jahresbetrag gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Wohnung während dieser Zeit selbstgenutzt wird. Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die Anzahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 18 Jahre alt sind, im Haushalt des Antragstellers leben und für die eine Kindergeldberechtigung vorliegt. Für Kinder, die nach Antragstellung geboren werden oder in den Haushalt aufgenommen werden, wird kein Baukindergeld gewährt.

Objektverbrauch

Gefördert wird nur der Ersterwerb einer in Deutschland liegenden selbstgenutzten Wohnung. Es muss sich um den erstmaligen Kauf oder Neubau von Wohneigentum handeln. Geregelt ist damit eine Art Objektverbrauch, wie sie bereits nach dem früheren § 7 b EStG galt. Dies wird durch die KfW Richtlinien wie folgt erläutert: "Sofern der Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) Eigentum an einer selbstgenutzten oder vermieteten Wohnimmobilie in Deutschland zur Dauernutzung besitzt, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld nicht möglich. Stichtag ist das Datum des Kaufvertrags beziehungsweise der Baugenehmigung oder Bauanzeige für die neu erworbene beziehungsweise geschaffene Wohnimmobilie."

Die Förderung ist demnach ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder ein anderes Mitglied des Haushalts bei Erwerb oder Schaffung der neuen Wohnung bereits über eine selbstgenutzte Wohnung verfügt. Andererseits würde dies bedeuten, dass die Förderung gewährt wird, wenn der Antragsteller bereits eine selbstgenutzte Wohnung besessen, diese vor Erwerb der neuen Wohnung aber wieder verkauft hat.

Kumulation

Das Baukindergeld kann zusätzlich zu anderen Fördermitteln beansprucht werden. Die kumulierte Förderung darf aber nicht höher sein als die Kosten für den Neubau oder den Erwerb des Wohneigentums.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen rund um das Thema zur Verfügung!